



EINLADUNG

zur **46. öffentlichen Sitzung**
des **Hauptausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung**
am **Donnerstag, den 05.06.2025, um 19:30 Uhr**

Sitzungssaal des Rathauses

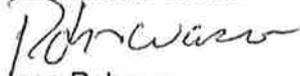
Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung des Protokolls der Sitzung vom 08.05.2025
3. Aktuelle Informationen rund um den Stadtwald Babenhausen durch Hessenforst
4. Präsentation des Jahresabschlusses 2024
5. Präsentation eines Tertialberichts - Januar - April 2025 - über den Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO.
6. **Drucksache 5-0358/2025**
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Babenhausen
Hier: insbesondere § 3 und § 8
7. **Drucksache 5-0349/2025**
Ergänzung zu Drucksache 5-0126/2022.
Herstellung der Fischdurchgängigkeit der Wehranlage der Stadtmühle,
Stilllegung und Rückbau der Wasserkraftanlage und Aufgabe des Wasserrechts der Stadtmühle
8. **Drucksache 5-0359/2025**
Aufhebung der Einstellungs- und Wiederbesetzungssperre für den Fachbereich I Personal & Organisation
9. **Drucksache 5-0360/2025**
Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für den Fachbereich IV Tiefbau, Bereich Stadtentwässerung

10. Verschiedenes

Babenhausen, 23.05.2025

Freundliche Grüße


Ingo Rohrwasser
Ausschussvorsitzender



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

	Datum
Der Magistrat	19.05.2025

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>	Wahlperiode
5-0358/2025	2021 bis 2026

Betreff:

**Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Babenhausen
Hier: insbesondere § 3 und § 8**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Babenhausen in der vorliegenden Fassung.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und der Änderung der Bekanntmachungsverordnung Hessen, im April 2025, wurden die Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung für Städte und Gemeinde erleichtert.

Bisher musste zusätzlich zur Bekanntmachung im Internet eine Hinweisbekanntmachung in dem Bekanntmachungsorgan erfolgen. Nach der Neuregelung des § 5a Bekanntmachungsverordnung Hessen wurde die Regelung mit der Hinweisbekanntmachung aufgehoben. Somit vereinfacht das die öffentliche Bekanntmachung im Internet und der § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung kann dementsprechend angepasst werden.

Aufgrund der o. g. Änderung werden die Bekanntmachungskästen gemäß § 8 Abs. 2 unserer Hauptsatzung in den Ortsteilen nicht mehr benötigt. In Fällen besonderer Dringlichkeit wird ebenfalls die Veröffentlichung im Internet abgedeckt. Positiver Nebeneffekt, durch die Bekanntmachung im Internet, ist die Reduzierung der finanziellen Aufwendungen, die durch die Bekanntmachung in der Zeitung entstehen.

Durch Hinweis von der Kommunalaufsicht wurden die Absätze 4 und 5 an das aktuelle Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst.

Des Weiteren wurde der § 38 Abs. 2 HGO geändert. Für die Herabsetzung der Zahl der Stadtverordneten, auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischen liegende ungerade Zahl, wird keine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten mehr benötigt. Außerdem wurde eine Übergangsregelung festgelegt, welche regelt, dass die Herabsetzung spätestens 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit vorgenommen werden darf. Aus diesem Grund wurde der § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung erneut aufgegriffen.

Folgende Formulierungen und Klarstellungen nach Hinweis durch die Kommunalaufsicht wurden angepasst:

§ 1 Abs. 2 S. 3 wurde neu eingefügt.

§ 3 Umbenennung der Überschrift.

§ 3 Abs. 1 wurde neu eingefügt.

§ 3 Abs. 2 entspricht der alten Version der Hauptsatzung.

§ 5 Abs. 5 neu eingefügt.

§ 6 Abs. 2 und Abs. 3 Änderung der Worte „Stadtteil“ in „Ortsbezirk“, da diese Formulierung dem Wortlaut des § 81 HGO entspricht.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit ist die Neufassung der gesamten Hauptsatzung in einer durchgeschriebenen Fassung sinnvoll.

Gemäß § 6 Abs. 2 HGO wird für die Beschlussfassung über die Hauptsatzung die **Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten** benötigt.

Finanzielle Auswirkungen: Kosten der Bekanntmachung
Die Mittel sind im Budget 1 , budgetverantwortlich Herr Fuß bereitgestellt.

Babenhausen, 20.05.2025

Dominik Stadler.
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Magistrat	Datum 10.02.2025
------------------	----------------------------

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 5-0349/2025	Wahlperiode 2021 bis 2026
--	-------------------------------------

Betreff:

**Ergänzung zu Drucksache 5-0126/2022.
Herstellung der Fischdurchgängigkeit der Wehranlage der Stadtmühle,
Stilllegung und Rückbau der Wasserkraftanlage und Aufgabe des Wasserrechts der
Stadtmühle**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Wasserkraftanlage der Stadtmühle wird zukünftig nicht weiterbetrieben. Bauteile innerhalb des Gewässers werden im Zuge der Baumaßnahme zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit zurückgebaut (Kostenübernahme durch RP in Aussicht gestellt).
2. Der Rückbau innerhalb des Gebäudes erfolgt bei späterer Nutzungsabsicht der Räumlichkeiten.
3. Mit der Stilllegung wird das der Stadt Babenhausen über das RP Darmstadt gewährte Wasserrecht formell zurückgegeben.
4. Die optionale Leistung „Variantenuntersuchung zur Fortführung der Stromerzeugung“ des Leistungsverzeichnisses der Ingenieur- sowie Planungsleistungen wird nicht durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Absehbare Einsparungen (brutto) bei Aufgabe der Wasserkraftanlage:

- | | |
|--|-----------------|
| - zusätzliche Kosten für die Herstellung der Fischdurchgängigkeit | mind. 317.000 € |
| - Ertüchtigung der Wasserkraftanlage und des Betriebsgebäudes zur Wiederinbetriebnahme (weitere notwendige Instandhaltungen sind nicht ausgeschlossen) | mind. 133.000 € |
| - negatives Betriebsergebnis der Anlage entfällt | ca. 6.000 €/a |

Investitionen (brutto) zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit ohne Wasserkraftanlage:

ca. 1.111.000 €

Einstellen von Haushaltsmitteln in Höhe von 50.000 € für das Jahr 2025 für Bestandsaufnahme, Grundlagenermittlung und Vorplanung. In den Folgejahren werden die übrigen angebotenen

Leistungsphasen nach Bedarf abgerufen und entsprechend in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan 2025 unter der Investitionsnummer 0802001-03 (Fischauf- und -abstieg Gersprenz Stadtmühle) eingeplant.

Budgetverantwortlich ist Herr Jürgen Schäfer.

Die Gesamtmaßnahme ist zu 75-95 % förderfähig – es ist geplant im weiteren Projektverlauf Zuschüsse zu beantragen, diese können für Planungsleistungen ab Baubeginn rückwirkend abgerufen werden.

Sachdarstellung:

Im Jahr 2000 wurden mit dem Inkrafttreten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umfangreiche Neuregelungen für den Gewässerschutz und die Wasserwirtschaft in Europa geschaffen. Ziel der WRRL ist es, dass möglichst viele Fließgewässer, Seen und das Grundwasser innerhalb eines Vierteljahrhunderts einen guten Zustand erreichen.

Um diesen guten Zustand der Gewässer zu erreichen, ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern zwingend notwendig. Fischen und wirbellosen Kleinlebewesen soll die ungehinderte Wanderung stromauf- und stromabwärts zwischen ihren typischen Nahrungs-, Laich- und Rückzugslebensräumen ermöglicht werden. Sofern der Rückbau von Querbauwerken (bspw. bei Hochwasserschutzanlagen) nicht möglich ist, sind an den Staufstufen Fischaufstiegsanlagen, sogenannte Fischtreppe, zu errichten oder kleine Umgehungsgerinne anzulegen.

Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit an der Stadtmühle Babenhausen bis November 2027 stellt gemäß §§ 34, 35 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und WRRL-Maßnahmenprogramm des Regierungspräsidiums Darmstadt eine Verpflichtung für die Stadt Babenhausen dar.

Bisher hat der Gesetzgeber auf zwanghafte Anordnungen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms verzichtet. Stattdessen setzt er auf die Kooperation mit den Kommunen, verbunden mit hohen Förderquoten für die bauliche Ausführung der Maßnahmen.

Zur Projektsteuerung wurde das Büro INFRASTRUKTUR & UMWELT, Professor Böhm und Partner aus Darmstadt durch Magistratsbeschluss vom 12.06.2019 für die Umsetzung der WRRL in Babenhausen eingesetzt. Dieser sog. Gewässerberater ist durch das Land Hessen beauftragt und finanziert. Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde eine weiterführende Unterstützung mindestens bis zur zweiten Jahreshälfte 2025 in Aussicht gestellt.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt außerdem in enger Abstimmung mit dem Wasserverband Gersprenzgebiet sowie der Oberen Wasserbehörde.

In Zusammenarbeit mit dem Gewässerberater wurde die Planungsleistung zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit an der Stadtmühle ausgeschrieben (Magistratsvorlage vom 25.11.2020). Im Rahmen des Vergabeverfahrens hat sich das Angebot des Ingenieurbüros Flocksmühle GmbH aus Aachen im Sinne des § 43 UVgO als das „wirtschaftlichste Angebot“ herausgestellt, da es das beste Preis-Leistungsverhältnis bietet. Trotz positivem Magistratsbeschluss (vom 25.04.2022) steht eine Beauftragung des Büros derzeit wegen des fehlenden Planungsauftrages noch aus. Um Preisentwicklungen im Zeitraum der Klärung der Randbedingungen Rechnung zu tragen, wurde folgend eine Preisgleitklausel für alle besonderen Leitungen mit dem zu beauftragenden Büro vereinbart.

Vor Beauftragung ist zu klären, ob die Wasserkraftanlage stillgelegt oder weiterbetrieben werden soll, da der zukünftige Betrieb der Wasserkraftanlage projektrelevante Auswirkungen nach sich ziehen würde.

Während eine reine Wehranlage (Aufgabe Wasserkraftanlage) zur Sicherstellung der Fischdurchgängigkeit nur eine Fischaufstiegsmöglichkeit benötigt, ist beim Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage eine zusätzliche Fischabstiegsmöglichkeit vorzusehen.

Nach einer ersten Kostenschätzung (inkl. Veränderungen des Preisindex zwischen 2022 und Ende 2024) müssen für den Umbau der Wehranlage und Herstellung eines Fischaufstiegs Investitionskosten von ca. 1.111.000 € veranschlagt werden. Hierfür kann nach jetzigem Kenntnisstand mit einer Förderung von 75-95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gerechnet werden. Für Maßnahmen, die aus dem Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage entstehen, wären weitere ca. 317.000 € (Gesamtkosten rd. 1.400.000 €) zu veranschlagen. Bei Erhalt der Wasserkraftanlage würden die Gesamtmaßnahme nach geltender Förderrichtlinie mit einem Fördersatz von 75 % bezuschusst.

Mitte 2022 hat der Fachbereich IV Tiefbau in der DS 5-0126/2022 den begründeten Vorschlag zur Aufgabe der Wasserkraftanlage in der Stadtmühle gemacht, der zur Einhaltung der verbindlichen Umsetzungsfrist der WRRL bis November 2027 nun nochmals aufgegriffen werden sollte.

Die damalige Vorlage zeigt bis heute unveränderte historische und ökologische Hintergründe der bestehenden Wasserkraftanlage sowie eine Kostendarstellung der Wasserkraftanlage auf.

Wirtschaftliche Betrachtung der Wasserkraftanlage

Ergänzend zu der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aus dem Jahr 2022 kommen heute Änderungen bezüglich der Einspeisevergütung sowie der nötigen Investitionskosten in die Anlage hinzu.

Durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird derzeit eine Einspeisevergütung von 12,03 ct/kWh für kleine Wasserkraftanlagen (max. 500 KW) gewährt.

Die negative Gesamtbilanz aus der vorhergehenden Berechnung aus dem Jahr 2022 von durchschnittlich 7.628 €/a ohne Abschreibungen bleibt selbst durch die Erhöhung der Einspeisevergütung um rund 57 % bestehen. Werden jeweils die für 2018 bis 2020 ermittelten erzeugten Strommengen und Betriebskosten zugrunde gelegt, errechnet sich dennoch eine durchschnittliche Differenz von -5.840 €/a.

Hinzukommend sind dringend erforderliche Reparaturmaßnahmen an der Anlage sowie dem Gebäude nicht außer Acht zu lassen. Hierbei handelt es sich um die Reparatur der Turbinenwelle (mind. 12.500 €), die Erneuerung der Schaltanlagen (mind. 10.000 €), die Herstellung von regelkonformen Maschinenfundamenten (Kostenschätzung nach Untersuchung Leistungsumfang) sowie Arbeiten zur Beseitigung der Mängel am Betriebsgebäude aufgrund derer das Gebäude für den Zutritt gesperrt ist (mind. 110.000 €).

Zur Wiederaufnahme des Betriebes der Wasserkraftanlage muss demnach mit Kosten von mindestens 133.000 € gerechnet werden. Da es sich hierbei um reine Schätzkosten handelt, sind nach umfangreicheren Betrachtungen, die bei Erhalt der Wasserkraftanlage nötig sein würden, deutlich höhere Beträge - insbesondere bezüglich der Mängel am Betriebsgebäude und der Schaltanlagen - durchaus realistisch.

Am Gebäude der Stadtmühle selbst wurden in den vergangenen Jahren immer wieder Schäden durch Feuchtigkeit im Innenraum festgestellt. Die mit der Instandsetzung der Innenwände beauftragten Baufirmen haben als Ursache die Gischt unterhalb der Wasserkraftanlage festgestellt, welche zu einer deutlichen Vernässung und Bemoosung der Außenfassade führt (siehe Anhang). Die Möglichkeiten zur grundhaften Instandsetzung der Fassade der Stadtmühle sind aus denkmalschutzrechtlichen Gründen deutlich eingeschränkt, weswegen eine Schadensminimierung angestrebt werden sollte. Bei einer Aufgabe des Betriebs der Wasserkraftanlage würden weitere Schäden an dem denkmalgeschützten Bauwerk vermieden werden, denn ein Großteil der Gersprenz würde nach aktueller Planung über einen Fischaufstieg um die Stadtmühle herumgeführt werden. In Verbindung mit dem Wegfall der eingebauten Schwelle unterhalb der Stadtmühle würde deutlich weniger Gicht entstehen und das Bauwerk weniger bis keine weiteren Schäden nehmen.

Bei einem beabsichtigten Weiterbetrieb der Anlage durch Dritte wäre gemäß Vergaberichtlinien zur Wahrung eines gleichberechtigten Wettbewerbs ein Vergabeverfahren durchzuführen, welches der derzeit laufenden Konzessionsvergabe für Strom und Gas in den Grundzügen ähneln würde. Dieses Verfahren würde weitere Kosten für das Hinzuziehen von Sachverständigen im Rahmen des Vergabeverfahrens und die Vertragsgestaltung mit sich bringen.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Betrieb der Wasserkraftanlage, wie in der DS 5-0126/2022 bereits ausführlich geschildert, aufgrund der geringen Stromvergütung, den hohen Instandsetzungskosten, bestehenden Schäden an der Stadtmühle sowie Kosten zur Konzessionsvergabe an Dritte nicht empfehlenswert.

Beurteilung der Situation und Beschlussvorschlag:

Der Diskurs um den Vorrang des Umwelt- und Gewässerschutzes oder dem Ausbau Erneuerbarer Energien wurde durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wiederholt angefasst. Bisher lassen sich Einzelfallentscheidungen in beide Richtungen beobachten. Bei allen

Entscheidungen sollten allerdings neben der hier einschlägigen EU-Wasserrahmenrichtlinie und dem Erneuerbaren Energien Gesetz auch die EU-Biodiversitätsrichtlinie 2023 sowie die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur bedacht werden (UBA 2023a).

Das Umweltbundesamt sieht nennenswerte Potenziale zum Erreichen der Klimaschutzziele lediglich im Einsatz von großen Wasserkraftanlagen, da die negativen Auswirkungen auf kleinere, sensiblere Flusslandschaften durch einen vermehrten Einsatz von kleinen Wasserkraftanlagen überwiegen würden. Obwohl kleine Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens einem Megawatt in Deutschland 95 % aller Anlagen ausmachen, stammt weniger als 10 % des Wasserkraftstromes aus diesen Anlagen (vgl. UBA 2023b). Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass der Beitrag der kleinen Wasserkraft an der Energiewende sehr gering ist während die nachteiligen ökologischen Auswirkungen sehr hoch sind.

Nach Betrachtung der Anlage aus verschiedensten Gesichtspunkten liegt es aus Sicht der Stadtverwaltung nahe die Wasserkraftanlage aufgrund von wirtschaftlichen und ökologischen Gründen generell nicht weiter zu betreiben. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es sinnvoll, die Wasserechte (begründet widerrufbar) aufzugeben. Ein großer Vorteil wäre hierbei, dass die Übernahme der Kosten für den Rückbau der Anlage innerhalb des Bachbetts durch das Regierungspräsidium Darmstadt in Aussicht gestellt wird. Innerhalb der Mühle besteht für den Rückbau der Anlage kein Zeitdruck und er könnte anlassbezogen erfolgen. Mit dem Wegfall des Wasserrechts würde ebenfalls das langfristig zu erwartende negative Betriebsergebnis der Wasserkraftanlage entfallen.

Um den Anforderungen der WRRL zu entsprechen und bis Ende 2027 eine lineare Durchgängigkeit an der Stadtmühle umgesetzt zu haben, wird eine zügige Entscheidungsfindung, die einen Planungsbeginn im Jahr 2025 nach sich zieht, dringend empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Absehbare **Einsparungen** (brutto) bei Aufgabe der Wasserkraftanlage:

- | | |
|---|-----------------|
| - zusätzliche Kosten für die Herstellung der Fischdurchgängigkeit | mind. 317.000 € |
| - Ertüchtigung der Wasserkraftanlage und Betriebsgebäude zur Wiederinbetriebnahme (weitere notwendige Instandhaltungen sind nicht ausgeschlossen) | mind. 133.000 € |
| - negatives Betriebsergebnis der Anlage entfällt zukünftig | ca. 6.000 €/a |

Investitionen (brutto) zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit: ca. 1.111.000 €

Einstellen von Haushaltsmitteln in Höhe von 50.000 € brutto für das Jahr 2025 für Bestandsaufnahme, Grundlagenermittlung und Vorplanung.

In den Folgejahren werden die übrigen angebotenen Leistungsphasen nach Bedarf abgerufen und entsprechend in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Die Mittel sind im Haushaltsplan 2025 unter der Investitionsnummer 0802001-03 (Fischauf- und -abstieg Gersprenz Stadtmühle) eingeplant.

Budgetverantwortlich ist Herr Jürgen Schäfer.

Die Gesamtmaßnahme ist zu 75 - 95 % förderfähig – es ist geplant im weiteren Projektverlauf Zuschüsse zu beantragen, diese können für Planungsleistungen ab Baubeginn rückwirkend abgerufen werden.

Babenhausen, 10.03.2025

Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Magistrat	Datum 19.05.2025
------------------	----------------------------

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 5-0359/2025	Wahlperiode 2021 bis 2026
---	-------------------------------------

Betreff:

**Aufhebung der Einstellungs- und Wiederbesetzungssperre für den Fachbereich I
Personal & Organisation**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Einstellungs- und Wiederbesetzungssperre einer 0,75 Stelle der Entgeltgruppe EG 5 TVöD im Fachbereich I Personal & Organisation (Teilhaushalt 1 01.).

Die finanziellen Auswirkungen – bei Einstellung in EG 5 Stufe 4 TVöD - belaufen sich die Kosten für ein Jahr auf ca. 45.400,00 € (inkl. AG-Anteile).

Sachdarstellung:

Derzeit sind hier 2 Mitarbeiterinnen mit jeweils weniger als 50% einer Vollzeitstelle an unserer Zentrale beschäftigt. Eine weitere Mitarbeiterin aus dem Fachbereich VI unterstützt hier zusätzlich, um die Besetzung des Telefons, den parallelen Postlauf sowie zusätzlich Terminvereinbarungen gewährleisten zu können.

Anfang nächsten Jahres wird die Mitarbeiterin, die an der Zentrale unterstützt und Urlaub und Krankheit bereits abdeckt, in Ruhestand gehen.
Eine weitere der beiden Mitarbeiterinnen der Zentrale wird im Sommer 2026 in Ruhestand gehen.

Um die Öffnungszeiten des Rathauses, vollumfänglich zu o. g. Services, aber vor allem auch zu Urlaubszeiten und auch Krankheitszeiten weiterhin gewährleisten zu können, wurde für den Stellenplan 2025 eine zusätzliche 0,75 Stelle geschaffen.

Die Ausschreibung erfolgt nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Das Stellenprofil ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen: ca. 45.400,00 € pro Jahr (incl. AG-Anteile)

Die Mittel sind in der Kostenstelle 0103001, budgetverantwortlich Herr Fuß bereitgestellt.

Babenhausen, 20.05.2025

Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Der	Datum
Magistrat	19.05.2025

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)	Wahlperiode
5-0360/2025	2021 bis 2026

Betreff:

**Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für den Fachbereich IV Tiefbau, Bereich
Stadtentwässerung**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer 1,0 Stelle der Entgeltgruppe 11 TVöD im Fachbereich IV Tiefbau (Teilhaushalt 12 12. Stadtentwässerung).

Die Ausschreibung erfolgt in der EG 9b TVöD.

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich für ein Jahr bei Einstellung in EG 9b Stufe 4 TVöD auf ca. 77.111,00 € (inkl. AG-Anteile).

Sachdarstellung:

Am 14.05.2025 haben wir die Kündigung eines Mitarbeiters aus dem Fachbereich IV Tiefbau, Bereich Stadtentwässerung erhalten. Der Mitarbeiter scheidet zum 30.06.2025 aus.

Die Ausschreibung erfolgt nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Das Stellenprofil ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

bei Einstellung in EG 9b Stufe 4 TVöD auf ca. 77.111,00 € (inkl. AG-Anteile)

Die Mittel sind in der Kostenstelle 1400010, budgetverantwortlich Herr Schäfer bereitgestellt.

Babenhausen, 20.05.2025

Dominik Stadler
Bürgermeister